

Versorgungsabschlage

Rechtliche Grundlagen

Nds. Beamtengesetz
 Nds. Beamtenversorgungsgesetz
 Schwerbehindertengesetz

Allgemein

Durch das am 01.01.2012 in Kraft getretene Niedersachsisches Beamtenversorgungsgesetz (NBeamVG) ist die Erhebung des Versorgungsabschlages neu geregelt.

Von dieser Regelung sind alle Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31.12.2011 in den vorzeitigen Ruhestand eintreten, betroffen.

Die weitergehende Flexibilisierung der Lebensarbeitszeit wird dadurch erreicht, dass die Beamtinnen und Beamte innerhalb eines Korridors von 10 Jahren (60. – 70. Lebensjahr) frei wahlen konnen, wann sie in den Ruhestand eintreten.

Dazu wird die Antragsaltersgrenze – mit entsprechenden Versorgungsabschlagen – auf das 60. Lebensjahr abgesenkt. Versorgungsabschlage werden immer auf den Pensionsbetrag, nicht auf den prozentualen Ruhegehaltssatz, angewandt.

Sie gelten fur die gesamte Dauer der Pension, auch der Witwenbezuge.

Ab Jahrgang 01. Januar 1964 gilt das 67. vollendeten Lebensjahr als die Altersgrenze, wo Beamtinnen und Beamte ohne Versorgungsabschlag in den Ruhestand eintreten konnen!

Die Versetzung in den Ruhestand im Lehrerbereich erfolgt grundsatzlich zum Schulhalbjahres- oder Schuljahresende.

Versorgungsabschlage kommen nur in Betracht, wenn Lehrkrafte im Beamtenverhaltnis

- in den Ruhestand eintreten, bevor sie die gesetzliche Altersgrenze erreicht haben,
- als Schwerbehinderte von der besonderen Antragsaltersgrenze (ab dem vollendeten 60. Lebensjahr) Gebrauch machen und vor Vollendung des zur Zeit 63. Lebensjahres mit Berucksichtigung der ubergangsregelung pensioniert werden,
- wegen Dienstunfahigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, vor Vollendung des zur Zeit 63. Lebensjahres mit Berucksichtigung der ubergangsregelung in den Ruhestand versetzt werden.

Pensionierungen mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze

Fur Lehrerinnen und Lehrer im Beamtenverhaltnis gilt als Altersgrenze das Ende des Schuljahres bzw. Schulhalbjahres, in dem sie das 65. Lebensjahr mit Berucksichtigung der ubergangsregelung vollenden.

Geht eine Beamtin/ein Beamter mit Erreichen der Altersgrenze mit Berucksichtigung der ubergangsregelung in Pension, so fallen **keine** Versorgungsabschlage an.

Pensionierung auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres

Auf Antrag (formlos auf dem Dienstweg an die Landesschulbehorde) konnen Lehrerinnen und Lehrer im Beamtenverhaltnis vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt werden:

- fruhestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres

Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt grundsatzlich zum Schulhalbjahres- oder Schuljahresende.

Versorgungsabschlage:

Das Ruhegehalt vermindert sich um 0,3 % fur jeden Monat, um das Lehrerinnen und Lehrer vor der gesetzlichen Altersgrenze mit Berucksichtigung der ubergangsregelung in den Ruhestand gehen.

Magebend fur die Hohe des Prozentsatzes im ubergangszeitraum ist nicht der Zeitpunkt der Pensionierung, sondern der Zeitpunkt des Erreichens der Antragsaltersgrenze. Entscheidend ist der tatsachliche Zeitpunkt des Ausscheidens vor der gesetzlichen Altersgrenze (wird auf den Tag genau berechnet).

In der folgenden Tabelle wird die gesetzliche Altersgrenze von 65 auf 67 Jahre angehoben!

ubergangsregelung:

Geburtsjahr	Monat
1947	1
1948	2
1949	3
1950	4
1951	5
1952	6
1953	7
1954	8
1955	9
1956	10
1957	11
1958	12
1959	14
1960	16
1961	18
1962	20
1963	22
1964	24

Pensionierung auf Antrag nach Erreichen der besonderen Antragsaltersgrenze (60. Lebensjahr) bei Schwerbehinderten

Als Schwerbehinderte/r (Grad der Behinderung von wenigstens 50 % lt. Schwerbehindertenausweis) ist dies fruhestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres moglich. Die schwerbehinderten beamteten Lehrerinnen und Lehrer erhalten bei der Umsetzung der besonderen Antragsalters-

grenze Versorgungsabschläge von monatlich 0,3 %! Die Versorgungsabschläge werden vom Zeitpunkt der Pensionierung, frühestens von der Vollendung des 60. Lebensjahres an bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres mit Berücksichtigung der Übergangsregelung gerechnet und nicht bis zur gesetzlichen Altersgrenze.

Übergangsregelung:

Geburtsdatum	Lebensalter	
	Jahre	Monate
bis 31. Dezember 1951	63	0
bis 31. Januar 1952	63	1
bis 29. Februar 1952	63	2
bis 31. März 1952	63	3
bis 30. April 1952	63	4
bis 31. Mai 1952	63	5
bis 31. Dezember 1952	63	6
bis 31. Dezember 1953	63	7
bis 31. Dezember 1954	63	8
bis 31. Dezember 1955	63	9
bis 31. Dezember 1956	63	10
bis 31. Dezember 1957	63	11
bis 31. Dezember 1958	64	0
bis 31. Dezember 1959	64	2
bis 31. Dezember 1960	64	4
bis 31. Dezember 1961	64	6
bis 31. Dezember 1962	64	8
bis 31. Dezember 1963	64	10
ab 1. Januar 1964	65	0

Versorgungsabschläge bei Beamtinnen und Beamten, die wegen Dienstunfähigkeit pensioniert werden

Lehrerinnen und Lehrer, die wegen Dienstunfähigkeit pensioniert werden, erhalten Versorgungsabschläge bis zu 10,8 %! Gerechnet wird zur Ermittlung des Gesamtabzchlages vom Zeitpunkt des Eintritts der Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit bis zur Vollendung des zur Zeit 63. Lebensjahres mit Berücksichtigung der Übergangsregelung. Die Minderung des Ruhegehaltes darf 10,8 % nicht übersteigen. Liegt der Bemessung des Versorgungsabschlages kein volles Jahr zugrunde, ist die Minderung anteilig zu berechnen.

Zurechnungszeiten

Mit der Einführung der Versorgungsabschläge ist auch die Höhe der Zurechnungszeiten verändert worden, die zu einer

Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit führen. Zurechnungszeiten sind Zeiten zwischen dem Pensionierungszeitpunkt wegen Dienstunfähigkeit und der Vollendung des 60. Lebensjahres.

Bei der Versetzung in den Ruhestand beträgt der Umfang der Berücksichtigung als Zurechnungszeit 7/12.

Beruhet die Dienstunfähigkeit auf einem Dienstunfall, werden keine Versorgungsabschläge erhoben.

Übergangsregelung:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand vor dem	Lebensalter	
	Jahre	Monate
1. Januar 2012	63	0
1. Februar 2012	63	1
1. März 2012	63	2
1. April 2012	63	3
1. Mai 2012	63	4
1. Juni 2012	63	5
1. Januar 2013	63	6
1. Januar 2014	63	7
1. Januar 2015	63	8
1. Januar 2016	63	9
1. Januar 2017	63	10
1. Januar 2018	63	11
1. Januar 2019	64	0
1. Januar 2020	64	2
1. Januar 2021	64	4
1. Januar 2022	64	6
1. Januar 2023	64	8
1. Januar 2024	64	10

Für die Ruhestandsgründe gilt:

Ein Versorgungsabschlag wird **nicht** erhoben, wenn der Beamte zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand

- auf Antrag **ohne** Schwerbehinderung das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 45 Jahre
- wegen Dienstunfähigkeit und das 63. Lebensjahr vollendet und mindestens 40 Jahre (bei einem Ruhestandsbeginn vor dem 01.01.2024: 35 Jahre (mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach §§ 6 und 8 – 10 NBeamVG, rentenrechtlichen Pflichtbeitragszeiten sowie Zeiten der Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem zehnten Lebensjahr zurückgelegt hat; dabei werden Zeiten mit Teilzeitbeschäftigung unabhängig vom Beschäftigungsumfang als ganze Zeiträume berücksichtigt).



bieten die kostenlose Berechnung der Beamtenversorgung an.

Vordrucke sind erhältlich unter

www.blv-nds.de

www.vlwn.de

Nichtmitglieder zahlen für die Berechnung eine Schutzgebühr von 15 €.

Geschäftsstelle



Ellernstr. 38
30175 Hannover
Tel.: 0511 / 32 40 73
Fax: 0511 / 363 22 03
Email: info@blv-nds.de

Geschäftsstelle



Ellernstr. 38
30175 Hannover
Tel.: 0511 / 12 35 74 73
Fax: 0511 / 12 35 74 75
Email: buer@vlwn.de